



Informationen zu Plagiaten

I. Zum Tatbestand: Was wird als Plagiat angesehen?

1. Die wörtliche oder sinngemäße Übernahme einer fremden Quelle ohne Kenntlichmachen der Quellenangabe wird als **Plagiat** betrachtet.
2. Verschleierung der Übernahme durch Übersetzung fremdsprachiger Texte, durch minimale Umformulierungen oder durch Umstellungen von Textpassagen (ohne Angabe der Quelle).
3. Darüber hinaus erfüllt die Manipulation von verwendeten Quellen und Daten(sätzen) den **Tatbestand der Verfälschung** und wird gleichermaßen sanktioniert.
4. Nicht nur Seminar- oder Abschlussarbeiten, sondern **jede im wissenschaftlichen Gebrauch vorkommende Nutzung von Quellen**, etwa bei Präsentationen oder Exposés, unterliegt der Notwendigkeit der korrekten Kennzeichnung.

II. Prüfung und Sanktionierung eines Plagiates

1. Seminar- und Abschlussarbeiten, die an den Lehrstühlen des Seminars für Politische Wissenschaft eingereicht werden, werden einer **Plagiatsprüfung** unterzogen. Dies kann eine stichprobenhafte Auswahl oder sämtliche Arbeiten betreffen. Die Dozenten verweisen zu Beginn der Veranstaltung auf die vorgesehene Praxis. Die Hausarbeit ist hierzu laut Prüfungsordnungen in schriftlicher Form und als Datei auf einem von der/dem Prüfer/in vorgegebenen lesbaren Datenträger bzw. auf elektronischem Wege einzureichen.
2. Plagiate gelten als **Täuschungsversuche** und werden entsprechend geahndet. Grundsätzlich gilt: Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (...) zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (...) kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. **Wer täuscht, riskiert also sein Examen!**
3. Zudem ist jede/r Studierende verpflichtet, analog einer Examensarbeit der Seminararbeit eine handschriftlich **unterzeichnete Erklärung** folgenden Inhalts beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht.“
4. Der Verstoß gegen die Ehrenerklärung hat im Übrigen zur Folge, dass Täuschungsversuche seitens der Universität zu Köln durch ein **Ordnungsgeld** geahndet werden können.

III. Relevante Dokumente und Rechtsgrundlagen

1. Das Institut verweist auf die folgenden **Hinweise zu den Techniken Wissenschaftlichen Arbeitens**, die auf der Website abrufbar sind (S. 17) (Link: http://www.politik.uni-koeln.de/sites/politik/user_upload/Techniken_des_wissenschaftlichen_Arbeitens/Hinweise_zur_Technik_des_wissenschaftlichen_Arbeitens.pdf):
2. Weiterhin sind die folgenden Auszüge aus der **BA- und MA-Prüfungsordnung** relevant:

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. September 2015:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16. September 2015:

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

"(1) 1Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. 2In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. 3Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,
2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,
3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,
4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.“